



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

265
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 7. Juni 2010

Nummer 22

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

315. Planfeststellungsverfahren (UVP) für den Neubau eines Haltepunktes in Alsdorf-Kellersberg, EVS EUREGIO Verkehrsschienenennetz GmbH Seite 265
316. Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 26. Mai 2010 Seite 265
317. Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Degussa GmbH (UVP) Seite 269
318. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – Firma ISE Automotive GmbH, Bergneustadt Seite 269

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für Bauvorhaben am Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück in Würselen Seite 270
320. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Mechernich Seite 270
321. Verlust eines Dienstausweises Seite 270
322. Verlust eines Dienstausweises Seite 271
323. Verlust eines Dienstausweises Seite 271
324. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 271

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

315. Planfeststellungsverfahren (UVP) für den Neubau eines Haltepunktes in Alsdorf-Kellersberg, EVS EUREGIO Verkehrsschienenennetz GmbH

Bezirksregierung
Az.: 25.7.3.2-1/10

Köln, 21. Mai 2010

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienenennetz GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Haltepunktes in Alsdorf-Kellersberg gestellt.

Nach § 3c UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVP ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2010, S. 265

316. Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 26. Mai 2010

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) i. d. F. der Neubekanntmachung v. 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 25. April 1966 (Abl. Köln 1966 S. 239) hat die Verbandversammlung in ihrer Sitzung am 30. März 2010 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal“.
2. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26. April 1961 (SGV NW 202).
3. Rechtsrheinischer Kölner Randkanal im Sinne dieser Satzung – im folgenden Randkanal genannt – ist der Wasserlauf von der Einleitung des Frankenforstbach bis zur Mündung in den Rhein gemäß den Bestandskarten.
4. Der Sitz des Zweckverbandes ist Köln.

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind
 1. Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
 2. die Stadt Bergisch Gladbach.
2. Die Aufnahme weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder und deren Ausscheiden ist zulässig.

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Randkanal einschließlich der zugehörigen Bauwerke und Nebenanlagen so zu bauen, zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Ableitung der Wassermengen entsprechend der Genehmigung nach § 1 Abs. 3 gesichert ist.
2. Die Einleitung in den Randkanal bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Soweit für die Einleitung Genehmigungen bzw. Erlaubnisse anderer Behörden erforderlich sind, bleiben diese unberührt.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Zweckverband die Entnahme von Wasserproben auch in ihren eigenen Anlagen zu gestatten und ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken

1. Der Zweckverband ist befugt, seine Aufgaben auf den Grundstücken durchzuführen, die sich im Eigentum des Zweckverbandes oder eines der Mitglieder oder der Stadt Köln befinden; bei Grundstücken im Eigentum eines Mitgliedes oder der Stadt Köln ist dessen Zustimmung erforderlich. Diese Befugnis gilt auch für Grundstücke, deren Benutzung dem Zweckverband oder einem der Mitglieder oder der Stadt Köln durch entsprechende Vereinbarungen gestattet ist (z. B. Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge).
2. Darüber hinaus hat der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Grundstücke von Privateigentümern zu erwerben bzw. die

notwendigen Dienstbarkeiten einzuholen, sofern die benötigten Grundstücke nicht von einem Mitglied erworben werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Jedes Mitglied ist außerdem berechtigt, Bedienstete und sonstige Beauftragte mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr einzuberufen.

In der Einladung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nur einstimmig gefasst. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Kommt ein Beschluss nicht zustande und wird dadurch die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Verbandsvorstehers die Aufsichtsbehörde als Schiedsstelle endgültig.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über die
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
 - c) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für den Verbandsvorsteher,
 - d) Planung der Baumaßnahmen,
 - e) Haushaltssatzung,
 - f) Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - g) Verlustdeckung und Umlegung von Verlustanteilen,
 - h) Aufnahme von Krediten, Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Aufnahme einschließlich der Aufnahmebedingungen und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - k) Anschluss-, Einleitungs- und Benutzungsbedingungen für Dritte,
 - l) Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - m) Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens,
 - n) Grundsätze zum Betrieb, zur Benutzung, zur Unterhaltung und zum Ausbaus der Anlagen des Verbandes,
 - o) Stellenplan

Diese Aufgaben können nicht übertragen werden.

2. Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über die sonstigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung dem Verbandsvorsteher übertragen sind.

§ 9

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Mitglieder des Zweckverbandes für die Dauer von sechs Jahren, jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes gewählt. Wiederwahl ist möglich.

In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

Neben dem in § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW genannten Personenkreis können gem. § 16 Abs. 1 letzter Satz GKG NRW auch entsprechende Vertreter der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR als Verbandsvorsteher und Stellvertreter gewählt werden.

2. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teilzunehmen.
3. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in Verbandsangelegenheiten. Die Verbandsversammlung erlässt für ihn eine Geschäftsordnung.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Geschäfte bis 20 000,- € im Einzelfalle können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung abgeschlossen werden.
5. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

§ 10

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte

1. Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte bedienen. Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung bestellt. Die sonstigen Dienstkräfte werden von dem Geschäftsführer im Rahmen des von der Verbandsversammlung aufgestellten Stellenplans eingestellt.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptberuflich beschäftigt werden.
3. Vor einer Auflösung des Verbandes ist die Übernahme der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes durch die Mitglieder sicherzustellen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf aus Zuwendungen, Spenden und sonstigen Erträgen. Reichen diese zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.
2. Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel auf die Mitglieder verteilt:
 - a) Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR 52 %
 - b) Stadt Bergisch Gladbach 48 %.

3. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 12
Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer durchführen.

§ 13
Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes hat der Zweckverband die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzufechten.

§ 14
Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.
2. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 15
Auflösung des Zweckverbandes

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Zweckverbandvermögen – soweit erforderlich – in Geld umzusetzen. Das verbleibende Vermögen ist entsprechend dem Umlageschlüssel in § 11 Abs. 2 an die Mitglieder zu verteilen.
2. Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Zweckverbandes nicht aus, haben die Mitglieder den Fehlbetrag entsprechend dem Umlageschlüssel in § 11 Abs. 2 nachzuschießen.
3. Die Mitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden. Die jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 16
Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung wird im Hinblick auf das Ausscheiden der Stadt Köln aus dem Verband und dem Eintritt der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR zum 1. April 2010 wirksam.

Alle übrigen Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 1. Juli 1977 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 1. Januar 2000 vollständig außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die orstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rechtsrheinischer Kölner Randkanal“ in der Sitzung am 30. März 2010 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Rechtsrheinischer Kölner Randkanal“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Rechtsrheinischer Kölner Randkanal“ tritt im

Hinblick auf das Ausscheiden der Stadt Köln aus dem Verband und dem Beitritt der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR zum 1. April 2010 in Kraft.

Alle übrigen Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal in der bisherigen Fassung – Erste Änderung vom 18. November 1999, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. November 1999 – vollständig außer Kraft.

Köln, den 26. Mai 2010

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.2-rrhrk

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 265

317. **Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Degussa GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung
Az.: 53.0027/10/0101.1-16-Iv/Pß

Köln, den 7. Juni 2010

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Feldmühlestraße, 53859 Niederkassel beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung einer Dampfkesselanlage in 53859 Niederkassel, Feldmühlestraße, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstück 406.

Antragsgegenstand ist die Umstellung an zwei bisher ausschließlich erdgasbetriebenen Dampfkesseln auf eine Erdgas-Wasserstoff-Mischfeuerung einschließlich der dafür erforderlichen technischen Maßnahmen (u. a. Austausch der Brenner und Anbindung an die Wasserstoffversorgung). Weiterhin werden an den betroffenen Dampfkesseln je ein Economizer und eine Rauchgaszirkulation eingebaut.

Die Anlage besteht aus insgesamt vier Kesseln und ist der Nr. 1.1 der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit geltenden Fassung – zuzuordnen.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit

geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: P l e i ß

ABl. Reg. K 2010, S. 269

318. **Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser – Firma ISE Automotive GmbH, Bergneustadt**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(6.1)-1

Köln, den 27. Mai 2010

Die ISE Automotive GmbH, Othestraße 19, 51702 Bergneustadt hat gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) – in der jetzt gültigen Fassung – die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von bis zu maximal 10 m³/h – 240 m³/d und 87 600 m³/a mittels eines Brunnens auf dem Grundstück Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Flurstück 3944, beantragt. Auf dem Grundstück finden noch weitere Gewässerbenutzungen statt, die eine Gesamtentnahme von 209 040 m³/a bedingen. Die Förderung der nunmehr beantragten Entnahme dient der Fortsetzung der hydraulischen Wasserhaltung des Presswerkes und gleichzeitig der Brauchwasserversorgung.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) und i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 1 UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 269

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für Bauvorhaben am Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück in Würselen

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.02-VLP FAM

Düsseldorf, den 26. Mai 2010

Der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH, Merzbrück 216/Flugplatz, 52146 Würselen, hat geplante bauliche Änderungen auf dem Flugplatzgelände für die Verfestigung von Teilbereichen eines bestehenden Rollweges (zur witterungsunabhängigen Erschließung vorhandener Betriebsflächen) am 1. April 2010 gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde angezeigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die keines luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVGP bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.: H e b g e n

ABl. Reg. K 2010, S. 270

320. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Mechernich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.01 – B 477

In der Stadt Mechernich, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 477 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Stadt Mechernich die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 wie folgt neu festgesetzt.

1. von Netzknoten 5406 039 nach Netzknoten 5405 042
Station 0,525 nach Station 0,736 (Länge: 0,211 km)
2. von Netzknoten 5405 042 nach Netzknoten 5405 008
Station 0,000 nach Station 0,122 (Länge: 0,122 km)
(Gesamtlänge 1 + 2: 0,333 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagfrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 18. Mai 2010

Im Auftrag
gez.: P e g g y B l o c k

ABl. Reg. K 2010, S. 270

321. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0444383 des POK Holger Balthaus, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 27. Mai 2010

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 270

322. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0654013 der Antje Lücken, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 27. Mai 2010

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: Nolden

ABl. Reg. K 2010, S. 271

323. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0653839 des Jeane Schröder, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 27. Mai 2010

Polizeipräsidium Köln
Az.: 322-1-58.02.09-

Im Auftrag
gez.: Nolden

ABl. Reg. K 2010, S. 271

**324. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383291879 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Mai 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 271



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.